



FLECKEN SIEDENBURG

- B-PLAN NR. 1 - "SIEDENBURG I" - 2. ÄNDERUNG -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Siedenburg diesen Bebauungsplan Nr. 01 "Siedenburg I" - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 31.03.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.08.1999 bis 13.09.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Beitretender Beschluß

Siedenburg, den 08. Feb. 2000



Siedenburg, den 08. Feb. 2000



Aufstellungsbeschluß

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 14.01.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01 "Siedenburg I" - 2. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Satzungsbeschluß

Der Rat des Fleckens Siedenburg hat in seiner Sitzung am 20.01.2000 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs.2 BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung nach § 9 Abs.8 BauGB beschlossen.

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 11.02.2000 in der Sulinger Kreiszeitung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 11.02.2000 rechtsverbindlich geworden.

Siedenburg, den 08. Feb. 2000



Siedenburg, den 08. Feb. 2000



Siedenburg, den 15. Feb. 2000



Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Vervielfältigungserlaubnis für den Flecken Siedenburg erteilt durch das Katasteramt Sulingen
am AZ.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.08.97). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Vermessungs- und Katasterbehörde
Sylke Sulingen-Katasteramt Sulingen
Sulingen, den 8. Feb. 2000



TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

MASSSTAB 1 : 1 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
- MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE FUSSWEG - ÖFFENTLICH
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
- 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

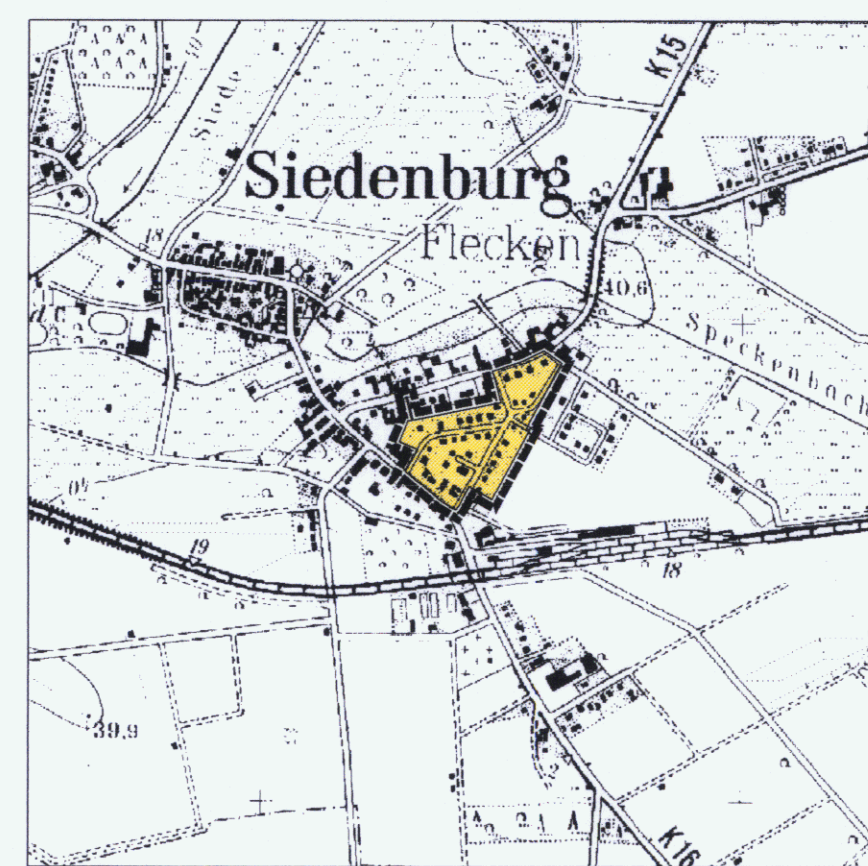


FLECKEN SIEDENBURG

01 02

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

**SIEDENBURG
B-PLAN NR. 1
- 2. ÄNDERUNG -
"SIEDENBURG I"**



ÜBERSICHTSKARTE

Form- und Verfahrensfehler

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Abwägungs- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht gerügt worden.

Siedenburg, den

(L.S.)

(Gemeindedirektor)

Verfahrens- und Formverletzungen

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Siedenburg, den 15. Feb. 2001



Planverfasser

Hannover, den 02.02.2000

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der



PLANUNGSGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

HANNOVER

OLBERSSTRASSE 2
TEL. 0511 - 83 58 60

30 519 HANNOVER
FAX. 0511 - 838 67 68

MASSSTAB 1 : 1 000

